

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)



1. Geltungsbereich und Vertragsinhalt:

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden „AGB“) gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen und in diesen AGB angeführten Leistungen (im folgenden „Vertragsinhalt“) zwischen Vökl Services GmbH (im Folgenden „MBE Garching“) sowie Verbrauchern und Unternehmen im Sinne der §§ 13, 14 BGB (im folgenden „Kunde“) sofern nachstehend nichts Abweichendes vereinbart wird. Das MBE Center Garching betreibt eine Vermittlungszentrale für eilige Kuriersendungen, Kleintransporte und Lieferfahrten. Die Vermittlung der Transporte und die Transporte selbst unterliegen dem Handelsgesetzbuch (HGB) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht im Folgenden abweichende Regelungen getroffen werden. Von diesen AGB und dem HGB abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie das MBE Center Garching ausdrücklich und schriftlich anerkennt. Bei internationalen Beförderungen mit Kraftfahrzeugen gelten die Bestimmungen des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR), bei internationalen Lufttransporten im Sinne des Abkommens zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Montrealer Übereinkommen MÜ) und bei Bahntransporten diejenigen der einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung (CFM). Die Leistungserbringung erfolgt durch Mitarbeiter von MBE Garching oder selbstständige Unternehmer, die mit dem MBE Center Garching vertraglich verbunden sind und die durch MBE Garching ausgewählt werden. MBE Garching ist berechtigt, Dienstleistungsaufträge auch an andere Unternehmen, Frachtführer oder Kuriere zu vermitteln. MBE Garching wird selbst oder als Vermittler des Vertrages zwischen dem Auftraggeber und dem beauftragten Unternehmen tätig. MBE Garching stellt bei der Vermittlung von Aufträgen sicher, dass die Durchführung der Leistung auf Grundlage des HGB und dieser AGB erfolgt. Die Auswahl der beauftragten Dienstleister oder sonstigen Unternehmen erfolgt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes.

2. Transportleistungen (GüKG und Gefahrgut): In Bezug auf sämtliche Transportleistungen gilt: Befördert werden können alle Sendungen, die sich für die Beförderung mit Fahrrad, Motorrad, Pkw und anderen Kraftfahrzeugen im Sinne des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) eignen. Die Beförderung von Personen und Bargeld sowie von Sendungen, die dem Postmonopol (gem. § 51 Postgesetz) unterliegen, ist ausgeschlossen. Der Transport von gefährlichen Gütern bedarf einer ausdrücklichen vorherigen individuellen Vereinbarung mit MBE Garching. Der Auftraggeber hat MBE Garching rechtzeitig und in deutscher Sprache die Menge, genaue Art der Gefahr und die zu ergreifenden Vorsichtsmaßnahmen mitzuteilen. Enthält das Versandgut Trockeneis, Flüssigstickstoff oder sonstige Stoffe von denen eine Gefahr ausgehen kann, ist dies vom Auftraggeber bei Beauftragung des Transportes schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilungspflicht ist nicht abdingbar. Bei Übergabe des Gefahrgutes an MBE Garching oder einem selbstständigen Unternehmer hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Deklaration Verpackung, Mitgabe der erforderlichen Unterlagen etc. eingehalten werden. Der Transport von Gefahrgut ist grundsätzlich von einer Laufzeitbindung ausgenommen. Unterlässt der Versender/ Auftraggeber die Anmeldung zum Transport, gilt der generelle Ausschluss vom Transport von Gefahrgütern durch MBE Garching. MBE Garching oder die beauftragten Unternehmen von MBE Garching sind nicht verpflichtet, Angaben des Senders/ Auftraggebers zum Gut nachzuprüfen oder zu ergänzen. Der Versender/ Auftraggeber haftet verschuldensunabhängig für sämtliche Schäden, welche sich aus einer Nichteinhaltung dieser Vorgaben ergeben. Auf Wunsch können auch temperaturgeführte Waren, Schmuck, Antiquitäten und Wertgegenstände transportiert werden, jedoch ist für diese Transporte eine Haftung ausgeschlossen. Eine Versicherung ist aber bei gesonderter Mitteilung und Wertdeklaration auf Nachfrage möglich.

4.1. Gegenstand und Ausführung von Transportaufträgen: Gegenstand eines Transportauftrages ist die Vermittlung an den Kurierunternehmer sowie die Abholung und Ablieferung des zu befördernden Gutes an den Empfänger oder einen empfangsbereiten Dritten. Soweit der Auftraggeber nicht ausdrücklich eine persönliche Aushändigung an den Empfänger fordert, können alle Sendungen auch an andere Personen ausgehändigt werden, die unter der Empfängeradresse angetroffen werden. Schriftliche Ablieferquittungen, Empfangsbestätigungen o.ä. werden nur auf ausdrücklichen Auftrag beim Empfänger angefordert.

5.1. Abliefernachweis, Verpackung und Haftungsausschluss: Als Abliefernachweis gelten der Ausdruck der Reproduktion der in digitalisierter Form vorliegenden Unterschrift der Empfangsperson. Es obliegt dem Auftraggeber, die zu transportierenden Sendungen und zu lagernden Güter in einer für den Transport bzw. die Lagerung geeigneten Verpackung zu übergeben. Unverpackte Sendungen/Güter oder ungeeignet und nicht sachgerecht verpackte Sendungen/Güter werden auf Wunsch auch transportiert oder gelagert, jedoch wird für diese Sendungen/Güter keine Haftung übernommen, ausgenommen sind vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigung oder Verlust im Gewahrsam der beauftragten Unternehmen oder Kuriere.

5.2. Adressierung von Sendungen: Jede für den Transport bestimmte Sendung ist vollständig und deutlich lesbar zu adressieren sowie ggf. als besonders zu behandelnde Sendung zu kennzeichnen.

5.3. Anzeige von Schäden und Fehlmengen: Erkennbare Schäden und Fehlmengen sind bei der Annahme des Transportgutes durch den Empfänger sofort gegenüber dem Kurier und unverzüglich gegenüber MBE Garching schriftlich anzuzeigen. Nicht sofort erkennbare Schäden und Fehlmengen sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von sieben Tagen nach Annahme des Gutes schriftlich gegenüber MBE Garching anzuzeigen. Allgemeine Vorbehalte wie z.B. „nicht kontrolliert“ oder „unter Vorbehalt“ bei der Annahme durch den Empfänger gelten nicht als Anzeige von Schäden oder Fehlmengen. Das Fehlen von Ablieferungssquittungen nach Ziffer 4 Satz 3 ist binnen drei Tagen nach Ablieferung schriftlich gegenüber MBE Garching geltend zu machen. Werden die genannten Fristen nicht eingehalten, entfällt die Haftung von MBE Garching.

6.1. Übernahme und Ausführung von Transportaufträgen, Liefertermine: Die Übernahme und Ausführung eines Transportauftrages erfolgt, sobald es die Verkehrslage und die Disposition der einzelnen Transportmittel gestattet. Die Einhaltung bestimmter Liefertermine wird nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird. Insbesondere müssen bestimmte Liefertermine nicht nur telefonisch gegenüber der Vermittlungszentrale, sondern auch schriftlich gegenüber dem Kurier eindeutig angezeigt werden. Höhere Gewalt, wie Naturkatastrophen, Wetter- und Witterungshindernisse, behördliche Verbote und Behinderungen, unvorhersehbare Sperrungen, Streik, außergewöhnliche Verkehrsstaus oder fehlende oder mangelnde Dokumentation bei der Auftragserteilung bzw. zusätzliche Instruktionen, die den Transportablauf mittelbar beeinflussen, entbinden das MBE Center Garching von jeder Laufzeitusage.

6.2. Anwendung der AGB bei Auftragsausführung: Die Übernahme und Ausführung von Aufträgen, wie sie unter Kapitel 1 beschrieben sind, erfolgt gemäß gesonderten Vereinbarungen oder Verträgen. Sollte im Einzelfall keine gesonderte Vereinbarung oder kein Vertrag abgeschlossen werden, gelten im Übrigen diese AGB und die gesetzlichen Regelungen unter Anwendung des Grundsatzes von Treu und Glauben.

7.1. Beförderungsentgelt und Abrechnung: Das Beförderungsentgelt richtet sich, wenn es an einer ausdrücklichen Vereinbarung fehlt, nach den bei Vertragsabschluss jeweils gültigen Preisempfehlungen von MBE Garching. Grundlage der Abrechnung ist die jeweils beauftragte bzw.

erbrachte Leistung gemäß aktuell geltenden Tarifen oder gesonderter Vereinbarungen. Ermittlung und Berechnung des Sendungsgewichts beim nationalen und internationalen Versand basieren auf Messwerten aus geeichten und frei programmierbaren Zusatzeinrichtungen. Messwerte aus geeichten Zusatzeinrichtungen können eingesehen werden. Das Beförderungsentgelt ist spätestens bei der Ablieferung des Transportgutes fällig und an den Kurier in bar zu leisten, soweit nicht bargeldlose Zahlung vereinbart ist. Ist bargeldlose Zahlung vereinbart, erfolgt die Abrechnung durch MBE Garching im Auftrag des beauftragten Kuriers und im eigenen Namen.

7.2. Entgelt für im Kapitel 1 beschriebene Leistungen: Das Entgelt für Leistungen, wie sie unter Kapitel 1 beschrieben sind, richtet sich nach den jeweiligen Vereinbarungen zwischen MBE Garching und dem Auftraggeber.

7.3. Fälligkeit, Mahngebühren, Verzugszinsen und Einwendungen: Rechnungen sind sofort und ohne Abzug fällig. Zahlt der Auftraggeber auch nach Erhalt einer Mahnung nicht, so kann MBE Garching für die zweite Mahnung eine Mahngebühr i. H. v. EUR 5,- sowie Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz verlangen, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass MBE Garching bzw. dem Kurier ein wesentlich geringerer Zinsschaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens bleibt unberührt. Der Kunde verpflichtet sich darüber hinaus, die zur Beitreibung des überfälligen Rechnungsbetrages durch die Einschaltung eines Inkassounternehmens entstehenden Kosten in Höhe einer vollen Anwaltsgebühr zuzüglich Auslagenpauschale gem. Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung zu erstatten. Hat der Auftraggeber Einwendungen gegen die Rechnungen zu machen, so sind diese innerhalb von 14 Tagen, spätestens jedoch nach Erhalt der ersten Mahnung, schriftlich geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist gelten die Rechnungen als anerkannt. Bei Überweisungen außerhalb der EU übernimmt der Auftraggeber die entstehenden Bankgebühren der Absender- als auch der Empfängerbank.

7.4 Für Sendungen in Drittländer (außerhalb der Europäischen Union, insbesondere USA) trägt der Kunde sämtliche anfallenden Kosten, insbesondere Transportkosten, Zölle, Einfuhrabgaben, Steuern oder sonstige Gebühren, die für die Zustellung der Sendung durch den Kurier fällig werden.

Mit Übergabe der Sendung an den Kurier geht das Risiko für die Entrichtung dieser Abgaben vollständig auf den Kunden über. MBE Garching haftet nicht für die Einforderung oder Zahlungspflicht dieser Abgaben durch den Kurier, auch wenn diese erst bei Zustellung festgelegt werden.

Der Kunde ist verpflichtet, MBE Garching eine Zahlungsgarantie oder Vorkasse für sämtliche anfallenden Abgaben zu leisten. MBE Garching behält sich vor, Sendungen nur gegen entsprechende Absicherung oder Vorkasse zu übergeben.

Der Kurier ist verpflichtet, vor Zustellung nachweislich zu versuchen, die fälligen Abgaben beim Empfänger einzutreiben. Sollte der Kurier diesen Schritt bewusst unterlassen, um Zeit oder Kosten zu sparen, geht das daraus resultierende Risiko vollständig zu Lasten des Kunden, nicht von MBE Garching.

Nachträgliche Forderungen des Kuriers für Zölle, Steuern oder sonstige Abgaben, die aufgrund der Zahlungsunfähigkeit des Kunden entstehen, gehen vollständig zu Lasten des Kunden.

MBE Garching übernimmt keine Haftung für Verzögerungen, Nichtzustellungen oder Kostenüberschreitungen, die aus Nichtzahlung der Abgaben durch den Kunden resultieren.

8. Haftung der Kuriere und Unternehmen, weitergehende Leistungen von MBE Garching, Haftungsbeschränkungen: Die beauftragten Kuriere und Unternehmen haften im Rahmen des HGB für die ordnungsgemäße Durchführung des Transportes, soweit in diesen AGB nichts anderes bestimmt ist. Unabhängig von bzw. ergänzend zur vorstehend beschriebenen Haftung gewährt MBE Garching für jeden Transport bei Verlust oder Beschädigung des Gutes in der Zeit von der Übernahme bis zur Ablieferung eine Ersatzleistung bis zu einem Betrag von EUR 500,-, höchstens jedoch bis zum Wert des beschädigten oder in Verlust geratenen Gutes – jeweils pro Sendung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen: Der im Schadenfall Anspruchsberechtigte wird von MBE Garching so gestellt wie ein Wareninteressent bei Abschluss einer Warentransportversicherung gemäß DTV-Güter 2000/2008. Die Ersatzleistung von MBE Garching ist je Schadenereignis insgesamt auf EUR 1,0 Mio. begrenzt.

Die durch ein Ereignis mehreren Anspruchsberechtigten entstandenen Schäden werden, unabhängig von der Anzahl der Anspruchsberechtigten, anteilmäßig im Verhältnis Ihrer Ansprüche ersetzt, wenn sie zusammen die Grenze der Ersatzleistung von EUR 1,0 Mio. übersteigen. Die vorstehend beschriebene Ersatzleistung wird nicht gewährt, wenn die Güter durch einen anderen (z.B. Wareninteressenten, den Auftraggeber oder den Empfänger) transportversichert sind. Wünscht der Auftraggeber den Abschluss einer Versicherung mit einer Versicherungssumme über EUR 500,- pro Sendung (deklariertes Interesse), wird eine solche Versicherung bei einem schriftlichen Auftrag gegen Zahlung eines entsprechenden Versicherungsbeitrages durch den Auftraggeber von MBE Garching abgeschlossen. In diesem Auftrag ist der Betrag der gewünschten Versicherungssumme anzugeben. Für Lieferfristüberschreitungen bei nationalen Transporten wird nur bei Verschulden von MBE Garching oder des beauftragten Kuriers oder Unternehmens gehaftet. Die Haftung beschränkt sich gemäß § 431 HGB auf das Dreifache des Frachtgeldes. Wird bei internationalen Transporten die zugesagte Laufzeit einer oder mehrerer Sendungen nicht eingehalten, so ist die Höhe der Ersatzleistung auf das Einfache des Frachtentgelts begrenzt (CMR). Höhere Gewalt jeglicher Art im Sinne von Absatz 3.1. entbindet MBE Garching bzw. den Unternehmer von jeder Laufzeitzusage. Bei Vermögensschäden im Sinne von § 433 HGB ist die Haftung auf das Dreifache des Betrages beschränkt, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre. Weitergehende Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Für Folgeschäden wird nicht gehaftet. Eine weitergehende Haftung bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadensverursachung im Sinne von § 435 HGB bleibt unberührt. MBE Garching vermittelt gegen zusätzliches Entgelt eine Warentransportversicherung gemäß DTV-Güter 2000/2008.

9. Ausschluss der Haftung: Eine Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Verlust, die Beschädigung oder die Überschreitung der Lieferfrist auf Umständen beruht, die die Mitarbeiter von MBE Garching, die beauftragten Unternehmen und Kuriere auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen sie nicht abwenden konnten. Weitere Haftungsausschlüsse nach § 427 HGB bleiben unberührt. Für Bruchschäden an Glas, Porzellan u.a. bruchempfindlichen Gütern oder Geräteteilen ist die Haftung ausgeschlossen, sofern nicht individuell ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde; ausgenommen sind vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigung oder Verlust im Gewahrsam der beauftragten Unternehmen oder Kuriere. Technische Geräte, Modelle und vergleichbare Güter müssen sachgemäß (§§ 411 und 414 HGB) gegen Schlag und Stoß gesichert in Kisten oder Kartons mit ausreichender Innenverpackung verpackt werden. Für Funktionsstörungen elektrischer oder elektronischer Geräte haften MBE Garching und die Kurierfahrer nur, wenn nachgewiesen wird, dass dieser Schaden

auf unserem oder dem Verschulden unseres Erfüllungsgehilfen beruht. Bei Filmen, USB-Sticks, DVDs und anderen Datenträgern ist die Haftung auf den Materialwert beschränkt. Für Kunstgegenstände sowie temperaturgeführte Waren gilt ein gänzlicher Haftungsausschluss, für die genannten Warengruppen besteht die Möglichkeit zum Abschluss einer Waretransportversicherung.

10. Online Schlichtung: Die europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die Sie unter: www.ec.europa.eu/consumers/odr finden. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten zu nutzen. Wir sind nicht verpflichtet an einem Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen.

11. Der Vermittlungsauftrag, die vermittelten Transportaufträge sowie erteilte Dienstleistungsaufträge unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag der Sitz von MBE Garching in München, Deutschland.

Für Verbraucher gilt: Gerichtsstand ist der gesetzlich vorgesehene Wohnsitz des Verbrauchers. Zwingende Verbraucherschutzvorschriften des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bleiben unberührt.

12. Verjährung: Sämtliche Ansprüche gegen MBE Garching beauftragte Unternehmen, Kuriere und Erfüllungsgehilfen von MBE Garching gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren nach einem Jahr, bei Vorsatz nach drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Fälligkeit des Anspruches, spätestens mit der Ablieferung des Gutes, bei Verlust mit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme des Verlusts.

13. Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine ungültige oder unwirksame Bestimmung ist so zu ersetzen, dass der mit ihr beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.